SÄ2 Enthaltung ist kein Nein

Gremium:	Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Bayern
Beschlussdatum:	14.09.2025
Tagesordnungspunkt:	TOP 3 Anträge zu Satzung, Ordnung und Statuten

Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 3 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern (Satzung) werden die Worte „(Enthaltungen sind gültige Stimmen)“ gestrichen.

2. In § 10 Absatz 2 Satz 3 der Satzung wird folgender Halbsatz 2 eingefügt: „Enthaltungen gelten weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen als abgegebene Stimmen.“

Begründung

Zu 1.:
Enthaltungen sollten nicht bloße Nein-Stimmen zweiter Klasse sein, sondern eine dritte – neutrale – Abstimmungsmöglichkeit neben „Ja“ oder „Nein“ bieten.

Zu 2.:
Es ist geltende Rechtslage, dass Stimmenthaltungen nur dann als abgegebene Stimmen zählen, soweit die Satzung das bestimmt (BeckOGK/Notz, 15.9.2018, BGB § 32 Rn. 2, BGHZ83, 35 (36f.)). Die Satzung bestimmt bisher nur für die Wahl des Landesvorstandes, dass Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten. Gleichwohl ist es Übung im Verband, dass Enthaltungen bei Wahlen, die sich nicht auf den Landesvorstand beziehen, bei Abstimmungen über Anträge oder bei Satzungsänderungsanträgen als abgegebene Stimmen – und damit im Ergebnis wie Nein-Stimmen – gewertet werden. Die hier vorgeschlagene Satzungsänderung dient insofern nur der Klarstellung.